

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Janich, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/1485 –**

### **Aktionsplan gegen Rechtsextremismus**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser hat am 15. März 2022 den Aktionsplan gegen Rechtsextremismus vorgestellt. Sie selbst bezeichnete den Aktionsplan in der Pressekonferenz als ersten Schritt des Handelns der neuen Bundesregierung gegen Rechtsextremismus. Die größte extremistische Bedrohung für unsere Demokratie sei der Rechtsextremismus (abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=LhIAEUT2aA>, abgerufen am 23. März 2022, entsprechende Aussage kurz nach Beginn der Aufzeichnung). Die zugehörige schriftliche Ausfertigung des Aktionsplanes gegen Rechtsextremismus sieht unterschiedliche beabsichtigte Bestrebungen der Bundesregierung vor. Rechtsextremismus müsse ganzheitlich bekämpft werden – mit Prävention und harter Hand. Um rechtsextremistische Netzwerke zu zerschlagen, wolle die Bundesregierung die Finanzaktivitäten rechtsextremistischer Netzwerke aufklären und austrocknen („Aktionsplan gegen Rechtsextremismus“, S. 1 und 2, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/aktionsplan-rechtsextremismus.pdf?blob=publicationFile&v=1>). Der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen Georg Maier wird hierzu von der Presse mit den Worten zitiert: Um die Finanzströme von Rechtsextremen besser aufzuklären, brauche Deutschland mehr Kompetenzen, insbesondere für den Verfassungsschutz (<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/aktionsplan-rechtsextremismus-101.html>).

Weiterhin hat die Bundesregierung die Absicht bekundet, Verfahrensweisen zu erarbeiten, um den Entzug und die Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse besser durchsetzen zu können. Dazu werde sie ein Forum zum Austausch von Verfassungsschutz-, Waffen- und Polizeibehörden unter geeigneter Einbeziehung der Verwaltungsgerichte einrichten (Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, S. 2).

1. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, Finanzquellen von Rechtsextremisten in Zukunft „auszutrocknen“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
2. Unter welchen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen beabsichtigt die Bundesregierung, künftig vermehrt die Finanzquellen von Rechtsextremisten „auszutrocknen“ (ebd.)?
3. Inwieweit stellt der Betrieb von Konzerten, Festivals, Kampfsportveranstaltungen oder Ladengeschäften für Szenebekleidung und Merchandise aus Sicht der Bundesregierung einen tauglichen Anknüpfungspunkt dar, um gegen die Finanzaktivitäten der Betreiber vorzugehen (vergleiche Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, S. 2, Ziffer 1; bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einer Austrocknung der Finanzaktivitäten rechtsextremistischer Netzwerke ist deren Aufklärung vorgelagert, d. h. eine Identifizierung von Netzwerken, Akteuren und Geschäftsfeldern, die sich vor allem auch öffentlich zugänglicher Informationsquellen bedient und sowohl auf übergreifende Strukturen, als auch konkrete Fälle zielt. Dabei ist insbesondere der Betrieb von Konzerten, Festivals, Kampfsportveranstaltungen oder Ladengeschäften für Szenebekleidung und Merchandise nach Erkenntnissen der Bundesregierung Grundlage für den Einstieg in die rechtsextremistische Szene, leistet ihrer Verfestigung Vorschub und generiert bedeutende Finanzmittel. Die durch die geplante umfassende Finanzaufklärung gewonnenen Erkenntnisse können Anhaltspunkte für Verstöße beispielsweise gegen straf- oder steuerrechtliche Bestimmungen ergeben, die zu entsprechenden Sanktionen führen.

4. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Plänen, die Finanzquellen von Rechtsextremisten auszutrocknen, den Umstand, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes die sachliche Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für Vereinsverbote nur für solche Vereine und Teilvereine eröffnet ist, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt?
5. Auf welche Art und Weise beabsichtigt die Bundesregierung, die Finanzquellen von solchen Rechtsextremisten auszutrocknen, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet nur eines Landes beschränkt (vgl. Vorfrage)?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In die Vereinigungsfreiheit darf grundsätzlich nur nach Maßgabe des Vereinsgesetzes (VereinsG) eingegriffen werden, wobei § 3 Absatz 2 Satz 1 VereinsG die für ein Vereinsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG zuständigen Verbotsbehörden bestimmt. Jenseits dieser Polizeifestigkeit des Vereinsrechts unterliegen alle Vereine in ihrer konkreten Tätigkeit den für jedermann geltenden allgemeinen Gesetzen.

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen vereinsrechtlichen Verbotsverfahren und den geplanten Finanzaufklärungen gegen rechtsextremistische Netzwerke besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht. Letztere richten sich bereits nicht zwangsläufig gegen Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes und zielen zudem nicht auf die Aufklärung von durch das Vereinsgesetz privilegierten Vereinsaktivitäten. Infolgedessen lässt sich dem die behördliche Zuständigkeit in Ver-

einsverbotsverfahren regelnden § 3 Absatz 2 VereinsG keine Beschränkung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Aufklärung von Finanzaktivitäten rechts-extremistischer Netzwerke entnehmen.

6. Reichen die bestehenden gesetzlichen Kompetenzen des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch mit Blick auf eine Zusammenarbeit mit den Landesämtern aus Sicht der Bundesregierung aus, um im Sinne der Bundesregierung die Finanzströme von Rechtsextremen besser aufzuklären (bitte begründen)?

Aus Sicht der Bundesregierung besitzt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Befugnisse, um – auch in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz – Finanzströme aufzuklären. Im Übrigen wird die Bundesregierung nach Maßgabe des Koalitionsvertrags in dieser Wahlperiode überprüfen, inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der Nachrichtendienste besteht.

7. Welche Organisationsstruktur soll nach den Plänen der Bundesregierung das geplante Forum zum Austausch von Verfassungsschutz-, Waffen-, Polizeibehörden unter Einbeziehung der Verwaltungsgerichte haben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Das geplante Forum zum Austausch von Verfassungsschutz-, Waffen- und Polizeibehörden unter geeigneter Einbeziehung der Verwaltungsgerichte dient dem fachlichen Gedankenaustausch aller beteiligten Akteure, eine verstetigte Organisationsstruktur ist nicht vorgesehen.

8. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass mit dem in Frage 7 genannten Forum kein unzulässiger Eingriff in die grundgesetzlich gebotene richterliche Unabhängigkeit der involvierten Verwaltungsgerichte ausgeübt wird?

Die Bundesregierung ist sich der hohen Bedeutung der in Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) garantierten richterlichen Unabhängigkeit bewusst. Ziel einer geeigneten Einbeziehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das geplante Forum ist, alle in die Anwendung des Waffengesetzes einbezogenen Verwaltungsbehörden mit den aus Sicht der Justiz bestehenden Problemlagen und Rechtmäßigkeitsanforderungen vertraut zu machen und auf diese Weise zu einem effizienteren fachlichen Verwaltungsvollzug beim Entzug und der Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse beizutragen. Daraus erwächst keine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit.

9. Welche Änderungen des bestehenden Beamten- und Disziplinarrechts beabsichtigt die Bundesregierung vorzunehmen, um Verfassungsfeinde schneller aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen (vgl. Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, S. 3 bis 4)?

Die in diesem Kontext von der Bundesregierung avisierten Änderungen zielen vor allem auch auf eine Beschleunigung von Disziplinarverfahren. Welche konkreten Änderungen im Beamten- und Disziplinarrecht geplant sind, ist Gegenstand andauernder interner Beratungen innerhalb der Bundesregierung.

10. Welche konkreten Verschwörungsideologien richten sich aus Sicht der Bundesregierung gezielt gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, S. 4)?

Verschwörungsideologien sind zumeist nicht in sich geschlossen, sondern Teil eines heterogenen Diskursumfeldes. Viele verschwörungsideologisch beeinflusste Argumentationsmuster greifen auf antisemitische Elemente zurück und würdigen demokratisch legitimierte Institutionen herab, indem diese als bloße Befehlsempfänger einer Art „Weltregierung“ dargestellt werden. Aus dieser Grundannahme heraus wird in vielen Fällen ein Widerstandsrecht gegen diese Institutionen postuliert, das letztendlich auch den Einsatz von Gewalt legitimieren soll. Einzelne Versatzstücke können sich dabei überschneiden, widersprechen oder gänzlich entfallen.

Verschwörungsideologien entfalten ihre Wirkung nicht zuletzt durch den Umstand, dass Einzelpersonen diese – orientiert an eigenen politischen und gesellschaftlichen Überzeugungen – selbstständig adaptieren und individuell ausgestalten können. Dies macht eine Abgrenzung von verschiedenen Verschwörungsideologien im Sinne der Fragestellung unmöglich.

Ausschlaggebend für das im Aktionsplan angelegte Beratungs- und Aufklärungsangebot ist somit die Wirkung einer Verschwörungsideologie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Aus welchen konkreten Versatzstücken diese im Einzelfall besteht, ist für die Wahrnehmung des Angebots unerheblich. Entsprechend der dargestellten Ausgestaltung sind diejenigen Verschwörungsideologien, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, nicht konkret und im Einzelnen zu benennen.

11. Inwieweit benötigen Menschen „aus dem Umfeld organisierter Verschwörung Anhänger etwa der Corona-Leugner“ aus Sicht der Bundesregierung Hilfe zum Wiedereinstieg in die Gesellschaft?

Befinden sich Menschen aus dem Umfeld organisierter Verschwörung Anhänger aus Sicht der Bundesregierung außerhalb der Gesellschaft (vgl. Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, S. 4)?

Das im Aktionsplan gegen Rechtsextremismus dargestellte Vorhaben wird ein Angebot enthalten für diejenigen, die sich aus dem Umfeld organisierter Verschwörung Anhänger lösen möchten, dies aber ohne Unterstützung nicht leisten können. Hierbei werden die Hilfesuchenden nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ etwa bei der Vermittlung weiterer Hilfsangebote, der Erarbeitung eines individuellen Ausstiegsplans oder der Loslösung von entsprechendem Gedankengut unterstützt.

Bei Anhängern von Verschwörungsideologien, deren Verschwörungsglaube sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet, stellt dieser zumeist ein selbstgewähltes Distinktionsmerkmal zu fundamentalen Wertegrundsätzen der Gesellschaft wie zum Beispiel wesentlichen Verfassungsgrundsätzen dar.

Hierzu zählen exemplarisch das Demokratieprinzip, die Gewaltenteilung oder das Rechtsstaatsprinzip.

12. Gehören auch konservative, rechte und rechtspopulistische Meinungen aus Sicht der Bundesregierung zu einer offenen, fairen und respektvollen Diskussions- und Streitkultur, und wenn ja, inwieweit werden die genannten Meinungen im Programm „Miteinander Reden“ der Bundeszentrale für politische Bildung enthalten sein (vgl. Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, S. 5, Nummer 6)?

Das Förder- und Qualifizierungsprogramm „Miteinander Reden“ fördert eine respektvolle, demokratische Diskussions- und Streitkultur in ländlichen Regionen. Zu dieser gehören alle demokratischen Vorstellungen und Meinungen.





